Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
(einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems) der Wüstenrot & Württembergische AG (W&W AG) gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

I. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Satzungsregelung (§ 13 der Satzung)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 13 der Satzung geregelt, der derzeit wie folgt lautet:

§ 13
Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Die Auslagen und die auf die Aufsichtsratsvergütung entfallende Mehrwertsteuer werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats erstattet. Die feste Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden um 150 % und für seine Stellvertreter um 75 % des von der Hauptversammlung festgesetzten Betrages gemäß Satz 1.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüssen angehören, erhalten für ihre Tätigkeit in dem jeweiligen Ausschuss eine zusätzliche feste Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Für Ausschussvorsitzende erhöht sich die zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit um 150 % und für ihre Stellvertreter um 75 % des von der Hauptversammlung festgesetzten Betrages gemäß Satz 1.

(3) Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich ihre Vergütung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 zeitanteilig.

(4) Für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt; setzt die Hauptversammlung keinen Betrag fest, gilt der Betrag des Vorjahres. Als Teilnahme im Sinne von Satz 1 gilt auch die Teilnahme per Telefon oder Video an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder an einer im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführten Aufsichtsratssitzung.

(5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratstätigkeit abdeckt.

Diese Regelungen stehen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und tragen den Verhältnissen in der Gesellschaft angemessen Rechnung.

2. Konkrete Vergütungshöhe

- Gemäß § 13 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die konkrete Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 13 Abs. 1 der Satzung), der Vergütung für Ausschussmitglieder (§ 13 Abs. 2 der Satzung) und des Sitzungsgelds (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Soweit die Hauptversammlung in einem Jahr jeweils keine entsprechende Festsetzung trifft, gilt für die betreffende Vergütung der Betrag des Vorjahres.

- Eine Festsetzung dieser Vergütungskomponenten ist letztmalig in der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2021 beschlossen worden. Seitdem gelten die folgenden festen Vergütungskomponenten:

Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat	27.500 EUR
Vergütung für die Mitgliedschaft im Risiko- und Prüfungsausschuss	10.000 EUR
Vergütung für die Mitgliedschaft im Personalausschuss	10.000 EUR
Vergütung für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss	5.000 EUR
Vergütung für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss	5.000 EUR
Vergütung für weitere vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse	5.000 EUR
Sitzungsgeld pro Aufsichtsratssitzung	750 EUR

Die vorstehenden Beträge gelten für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bzw. im jeweiligen Ausschuss. Die Erhöhungen für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz in Aufsichtsrat (§ 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) und Ausschüssen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung) bleiben unberührt und erfolgen ab Beginn des Geschäftsjahres 2021 auf der Grundlage der vorstehend genannten erhöhten Beträge. § 13 Abs. 3 der Satzung (zeitanteilige Verringerung der Vergütung bei nur teilweiser Angehörigkeit im Aufsichtsrat oder Ausschuss) bleibt ebenfalls unberührt.

II. Aufsichtsratsvergütungssystem (Angaben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG)

1. Verfahren zur Fest- und zur Umsetzung sowie zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung, einschließlich des Aufsichtsratsvergütungssystems

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Bei der Gesellschaft ist die Struktur der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung geregelt. Die konkrete Vergütungshöhe wird hingegen durch die Hauptversammlung festgelegt. Trifft die Hauptversammlung in einem Geschäftsjahr keine Festlegung, findet die Vergütung des Vorjahres Anwendung.

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsratsmitglieder zu beschließen. Die letztmalige Beschlussfassung erfolgte durch die ordentliche Hauptversammlung am 21. Mai 2021, weshalb die ordentliche Hauptversammlung 2025 turnusgemäß über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat.

Darüber hinaus überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat die Aufsichtsratsvergütung regelmäßig mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Überprüfung umfasst insbesondere die Frage, ob die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung für sinnvoll oder erforderlich, legen sie diese der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Über die Berücksichtigung der Lage der Gesellschaft finden mittelbar auch die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft Eingang in die Prüfung der Aufsichtsratsvergütung; eine darüber hinausgehende gesonderte Berücksichtigung erfolgt aufgrund der Struktur der Aufsichtsratsvergütung nicht.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Aufsichtsratsvergütung bedarf, wenn sie die Festlegung der konkreten Vergütungshöhe auf der Grundlage von § 13 der Satzung betrifft, gemäß § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Betrifft die Beschlussfassung (auch) die Änderung von § 13 der Satzung, bedarf der Beschluss zusätzlich zu der einfachen Stimmenmehrheit auch der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals (§ 179 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG i. V. m. § 18 Abs. 2 der Satzung).

Eine von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung ist verbindlich und wird sodann von der Gesellschaft umgesetzt. Durch die Zuständigkeit der Hauptversammlung sowohl für die Struktur als auch die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und durch die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Hauptversammlung werden Interessenkonflikte bei der Fest- und Umsetzung der Aufsichtsratsvergütung vermieden.

Wird der Hauptversammlung eine Aufsichtsratsvergütung (einschließlich eines Aufsichtsratsvergütungssystems) vorgelegt und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, ist spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Vergütung (einschließlich eines überprüften Systems) zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. § 120a Abs. 3 AktG).

2. Vergütungskomponenten

§ 13 der Satzung sieht drei Vergütungselemente vor, deren konkrete Höhe jeweils die Hauptversammlung festlegt:

- *Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.* Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung (§ 13 Abs. 1 der Satzung).

- *Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen.* Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche Festvergütung (§ 13 Abs. 2 der Satzung). Die Höhe der Vergütung ist nicht notwendig für alle Ausschüsse gleich. Vielmehr kann die Hauptversammlung für die Ausschüsse unterschiedlich hohe Vergütungen beschließen und damit den mit der jeweiligen Ausschusstätigkeit verbundenen Besonderheiten (vor allem Aufwand, Verantwortlichkeiten sowie Komplexität und Bedeutung der Themen, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählen) Rechnung tragen.

- *Sitzungsgeld.* Für die Teilnahme an jeder Aufsichtsratssitzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld (§ 13 Abs. 4 der Satzung). Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird keine gesonderte Vergütung gewährt. Durch das Sitzungsgeld wird maßgeblich die Vorbereitungszeit für die jeweilige Aufsichtsratssitzung vergütet. Daher hängt das Sitzungsgeld richtigerweise nicht davon ab, ob es sich um eine Präsenzteilnahme oder eine Teilnahme per Telefon oder Video handelt. Dies wird in § 13 Abs. 4 der Satzung klargestellt.

Alle Vergütungskomponenten sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex erhöht sich die von der Hauptversammlung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und im jeweiligen Aufsichtsratsausschuss festgelegte Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des betreffenden Ausschusses jeweils um 150 % und für seine Stellvertreter jeweils um 75 %. Die Erhöhung trägt dem höheren Aufwand und der größeren Verantwortung Rechnung, der mit der Übernahme des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes verbunden ist.

Über die vorstehend dargestellte Vergütung hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf die Aufsichtsratsvergütung entfallende Mehrwertsteuer erstattet. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft in die von dieser unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) einbezogen; die Prämien für die Versicherung trägt die Gesellschaft.

Gehören Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres an, verringert sich die entsprechende Vergütung zeitanteilig. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine Abfindungen oder sonstige Leistungen. Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen bestehen nicht.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungskomponenten und insbesondere keine aktienbasierten Vergütungsbestandteile. Der Verzicht auf variable Vergütungselemente entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat korrespondiert eine reine Festvergütung mit der Funktion des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und dient damit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat. Dies fördert wiederum die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft. Eine darüber hinausgehende Ausrichtung der Vergütung an und eine damit verbundene Förderung von bestimmten geschäftspolitischen oder strategischen Aspekten ist demgegenüber nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht geboten und nicht zielführend, da der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht operativ tätig ist. Mangels variabler Vergütungselemente ist eine besondere Regelung einer Maximalvergütung entbehrlich; diese ergibt sich vielmehr aus den von der Hauptversammlung festgelegten Festvergütungsbestandteilen.